

Verordnung über die eidgenössischen Prüfungen der universitären Medizinalberufe (Prüfungsverordnung MedBG)

vom 26. November 2008

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf die Artikel 12 Absatz 3, 13 und 60 des Medizinalberufegesetzes
vom 23. Juni 2006¹ (MedBG),
verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Gegenstand

Art. 1

Diese Verordnung regelt:

- a. den Inhalt, die Form und die Bewertung der eidgenössischen Prüfung für die universitären Medizinalberufe;
- b. die Aufgaben der Organe;
- c. das Prüfungsverfahren;
- d. die Prüfungsgebühren;
- e. die Entschädigungen für die Expertinnen und Experten.

2. Abschnitt: Inhalt, Form und Bewertung der eidgenössischen Prüfung

Art. 2 Grundsätze

¹ Mit der eidgenössischen Prüfung wird überprüft, ob die im MedBG vorgegebenen Ausbildungsziele erreicht sind.

² Die eidgenössische Prüfung findet nach dem Absolvieren eines nach dem MedBG akkreditierten (Art. 23 MedBG) oder anerkannten ausländischen Studiengangs (Art. 33 MedBG) statt.

³ Die eidgenössische Prüfung entspricht dem Stand der Wissenschaft und internationalen Grundsätzen und Anforderungen.

SR 811.113.3

¹ SR 811.11

Art. 3 Inhalt der eidgenössischen Prüfung

¹ Grundlage für den Inhalt der eidgenössischen Prüfung sind die allgemeinen und berufsspezifischen Ausbildungsziele des MedBG und die Schweizerischen Lernzielkataloge für die akkreditierten Studiengänge der universitären Medizinalberufe².

² Die Medizinalberufekommission (MEBEKO), Ressort Ausbildung, legt auf Vorschlag der Prüfungskommissionen den Inhalt der eidgenössischen Prüfung für jeden universitären Medizinalberuf fest.

Art. 4 Form der eidgenössischen Prüfung

¹ Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) regelt nach Anhörung der MEBEKO, Ressort Ausbildung, die Grundsätze und Einzelheiten der verschiedenen Prüfungsformen.

² Die MEBEKO, Ressort Ausbildung, legt auf Vorschlag der Prüfungskommissionen die Prüfungsformen für jeden universitären Medizinalberuf fest.

Art. 5 Struktur und Bewertung

¹ Die eidgenössische Prüfung kann aus einer oder mehreren Einzelprüfungen bestehen. Einzelprüfungen können Teilprüfungen enthalten.

² Jede Einzelprüfung wird mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

³ Die eidgenössische Prüfung ist bestanden, wenn jede Einzelprüfung mit «bestanden» bewertet worden ist.

⁴ Innerhalb einer Einzelprüfung können die Leistungen in Teilprüfungen gegenseitig kompensiert werden. Die MEBEKO, Ressort Ausbildung, legt die Modalitäten der Kompensation fest.

⁵ Für jede Einzelprüfung legt die MEBEKO, Ressort Ausbildung, auf Vorschlag der Prüfungskommission fest, unter welchen Voraussetzungen diese als bestanden gilt. Sie berücksichtigt dabei die Lernziele und die Lerninhalte. Die Voraussetzungen sind mittels geeignetem Verfahren konstant zu halten.

² Lernzielkatalog Humanmedizin vom 18. Juni 2008.
Lernzielkatalog Pharmazie vom 25. Juni 2008.
Lernzielkatalog Zahnmedizin vom 29. April 2008.
Lernzielkatalog Chiropraktik vom 26. Juni 2008.
Lernzielkatalog Veterinärmedizin vom 29. Mai 2008.

Art. 6 Eidgenössische Prüfung für Inhaberinnen oder Inhaber ausländischer Diplome

¹ Anerkennt die MEBEKO, Ressort Ausbildung, ein ausländisches Diplom nicht und verlangt eine eidgenössische Prüfung, so legt sie fest:

- a. unter welchen Voraussetzungen die betreffende Person zur eidgenössischen Prüfung zugelassen wird; und
- b. ob die betreffende Person die ganze oder Teile der eidgenössischen Prüfung ablegen muss.

² Sie berücksichtigt dabei namentlich die bisherige berufliche Laufbahn und die Berufserfahrung insbesondere im schweizerischen Gesundheitswesen.

2. Kapitel: Verfahren der eidgenössischen Prüfung**1. Abschnitt: Organe und ihre Aufgaben****Art. 7** Prüfungskommissionen

¹ Der Bundesrat setzt für jeden universitären Medizinalberuf nach Anhörung der MEBEKO, Ressort Ausbildung, und der Ausbildungsinstitutionen eine Prüfungskommission ein, in der jede Ausbildungsinstitution vertreten ist.

² Er wählt auf Antrag des EDI für jede Prüfungskommission eine Präsidentin oder einen Präsidenten und weitere vier bis acht Mitglieder.

³ Die Prüfungskommissionen stellen in Zusammenarbeit mit den Ausbildungsinstitutionen der universitären Medizinalberufe die Vorbereitung und die Durchführung der eidgenössischen Prüfung sicher. Sie vertreten dabei die Interessen der Eidgenossenschaft.

⁴ Die Prüfungskommissionen haben folgende Aufgaben:

- a. Sie erarbeiten einen Vorschlag über Inhalt, Form, Zeitpunkt und Bewertung der eidgenössischen Prüfung zuhanden der MEBEKO, Ressort Ausbildung.
- b. Sie bereiten in Zusammenarbeit mit der MEBEKO, Ressort Ausbildung, die eidgenössische Prüfung vor.
- c. Sie bestimmen die Mitglieder, welche an den Prüfungsstandorten die Durchführung der eidgenössischen Prüfung sicherstellen (Standortverantwortliche).
- d. Sie bestimmen die Mitglieder, welche die Kandidatinnen und Kandidaten in Belangen der eidgenössischen Prüfung beraten.
- e. Sie schlagen der MEBEKO, Ressort Ausbildung, Richtlinien zur Durchführung der eidgenössischen Prüfungen vor.
- f. Sie schlagen der MEBEKO, Ressort Ausbildung, Examinatorinnen und Examinatoren zur Wahl vor.
- g. Sie stellen Grundsätze für die Beratung der Kandidatinnen und Kandidaten der eidgenössischen Prüfungen auf.

Art. 8 Präsidentinnen und Präsidenten der Prüfungskommissionen

¹ Die Präsidentinnen und Präsidenten der Prüfungskommissionen haben folgende Aufgaben:

- a. Sie koordinieren die Vorbereitung, die Durchführung und die Bewertung der eidgenössischen Prüfungen mit der MEBEKO, Ressort Ausbildung, und den Ausbildungsinstitutionen.
- b. Sie legen der MEBEKO, Ressort Ausbildung, die Vorschläge der Prüfungskommissionen gemäss dieser Verordnung rechtzeitig vor.
- c. Sie kontrollieren die Vorbereitungsarbeiten für die eidgenössischen Prüfungen in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der MEBEKO, Ressort Ausbildung.
- d. Sie instruieren die Standortverantwortlichen über ihre Aufgaben.
- e. Sie instruieren die Mitglieder, welche die Kandidatinnen und Kandidaten in Belangen der eidgenössischen Prüfung beraten.
- f. Sie bezeichnen in Absprache mit der MEBEKO, Ressort Ausbildung, die erlaubten Hilfsmittel.
- g. Sie geben die Resultate der eidgenössischen Prüfungen bekannt.

² Die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission bestimmt ihre Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter.

Art. 9 Standortverantwortliche

¹ Die Standortverantwortlichen haben folgende Aufgaben:

- a. Sie organisieren in Absprache mit der Ausbildungsinstitutionen und dem Sekretariat der MEBEKO, Ressort Ausbildung, die eidgenössischen Prüfungen am Prüfungsstandort.
- b. Sie erstellen aufgrund der Liste der zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten die Prüfungsaufgebote und stellen diese den Kandidatinnen und Kandidaten sowie den Examinatorinnen und Examinatoren zu.
- c. Sie informieren die Examinatorinnen und Examinatoren, die Kandidatinnen und Kandidaten sowie weitere an der eidgenössischen Prüfung beteiligte Personen über die erlaubten Hilfsmittel.
- d. Sie beraten die Kandidatinnen und Kandidaten in Belangen der eidgenössischen Prüfungen.

² Sie entscheiden über die Stichhaltigkeit der Verhinderungs- oder Abbruchgründe.

³ Sind nicht genügend berechnete Examinatorinnen und Examinatoren vorhanden, so können sie *ad hoc* weitere Fachleute als Examinatorinnen oder Examinatoren bestimmen. Sie melden diese Personen dem Sekretariat der MEBEKO, Ressort Ausbildung.

Art. 10 Examinatorinnen und Examinatoren

¹ Die MEBEKO, Ressort Ausbildung, führt eine Liste der berechtigten Examinatorinnen oder Examinatoren und legt ihre Aufgaben fest.

² Die Examinatorinnen und Examinatoren werden von den Prüfungskommissionen vorgeschlagen.

³ Berechtigte Examinatorinnen und Examinatoren können sein:

- a. Fachleute, die in der universitären Ausbildung tätig sind; oder
- b. Fachleute aus der Praxis.

⁴ Sie können ihre Funktion bis zum Ende des Jahres ausüben, in dem sie das 70. Altersjahr erreichen. Sie werden zu diesem Zeitpunkt von der Liste der berechtigten Examinatorinnen und Examinatoren gestrichen.

2. Abschnitt: Prüfungsordnung**Art. 11** Prüfungstermine

¹ Die eidgenössische Prüfung findet einmal im Jahr statt. Der Termin ist auf die universitären Prüfungssessionen und das Semesterende abzustimmen.

² Die MEBEKO, Ressort Ausbildung, legt auf Vorschlag der Prüfungskommissionen die Prüfungstermine fest.

Art. 12 Anmeldung

¹ Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen sich bis zum offiziellen Anmeldetermin beim Sekretariat des Ressorts Ausbildung der MEBEKO zur eidgenössischen Prüfung anmelden.

² Die MEBEKO, Ressort Ausbildung, veröffentlicht jährlich vor Beginn des Universitätsjahres den offiziellen Anmeldetermin in der Termintabelle.

Art. 13 Zulassung

¹ Die universitären Hochschulen melden der MEBEKO, Ressort Ausbildung, rechtzeitig die Personen, welche den entsprechenden akkreditierten Studiengang absolviert haben.

² Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Artikel 12 Absatz 2 MedBG die eidgenössische Chiropraktorenprüfung ablegen wollen, müssen spätestens einen Monat vor Prüfungsbeginn gegenüber der MEBEKO, Ressort Ausbildung, nachweisen, dass sie:

- a. in einem nach dem MedBG akkreditierten Studiengang 60 Studienkredite erworben haben;
- b. einen Studiengang nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b MedBG absolviert haben.

³ Über die Zulassung zur eidgenössischen Prüfung entscheidet die MEBEKO, Ressort Ausbildung.

Art. 14 Liste der zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten

Das Sekretariat des Ressorts Ausbildung der MEBEKO erstellt zuhanden der Standortverantwortlichen die Liste der zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten.

Art. 15 Abmeldung

¹ Angemeldete Kandidatinnen und Kandidaten können sich vor Prüfungsbeginn von der Prüfung schriftlich bei der MEBEKO, Ressort Ausbildung, abmelden.

² Wer sich abmeldet, schuldet die Anmeldegebühr.

³ Wer sich nach dem Zulassungsentscheid abmeldet, schuldet zudem die Prüfungsgebühr, es sei denn, sie oder er kann wichtige Gründe wie Krankheit oder Unfall geltend machen.

⁴ Die MEBEKO, Ressort Ausbildung, entscheidet, ob die Gründe stichhaltig sind.

Art. 16 Fernbleiben und Abbruch

¹ Bleibt eine Kandidatin oder ein Kandidat der eidgenössischen Prüfung ohne Abmeldung fern oder bricht sie oder er eine begonnene Prüfung ab, so gilt die Prüfung als «nicht bestanden», es sei denn, die betreffende Person kann wichtige Gründe wie Krankheit oder Unfall geltend machen.

² Das Fernbleiben und der Abbruch sind der oder dem Standortverantwortlichen unverzüglich zu melden. Beweismittel wie ärztliche Zeugnisse sind unaufgefordert beizubringen oder nachzureichen.

³ Die Standortverantwortlichen entscheiden, ob die Gründe stichhaltig sind, und melden dies dem Sekretariat des Ressorts Ausbildung der MEBEKO.

⁴ Sind die Gründe für das Fernbleiben oder den Abbruch stichhaltig, so kann sich die Kandidatin oder der Kandidat für die nächste eidgenössische Prüfung anmelden. Besteht eine Einzelprüfung aus mehreren Teilprüfungen, die wegen dem aus stichhaltigen Gründen verfügten Abbruch nicht alle absolviert werden konnten, so muss bei der nächsten eidgenössischen Prüfung die ganze Einzelprüfung mit allen entsprechenden Teilprüfungen erneut absolviert werden.

⁵ Die Anmeldegebühr ist in jedem Fall geschuldet. Die Prüfungsgebühr ist beim Fernbleiben geschuldet, wenn die betreffende Person keine wichtigen Gründe geltend macht. Beim Abbruch ist die Prüfungsgebühr auf jeden Fall geschuldet.

Art. 17 Öffentlichkeit

¹ Die eidgenössische Prüfung ist nicht öffentlich.

² Personen, die der eidgenössischen Prüfung beiwohnen wollen, brauchen eine Erlaubnis der Präsidentin oder des Präsidenten der Prüfungskommission.

³ Die Mitglieder der MEBEKO, Ressort Ausbildung, und der Prüfungskommission haben von Amtes wegen Zutritt.

Art. 18 Wiederholung einer nicht bestandenen eidgenössischen Prüfung

¹ Wer die eidgenössische Prüfung nicht bestanden hat, kann sich für die nächste eidgenössische Prüfung anmelden.

² Wiederholt werden müssen nur die Einzelprüfungen, die als «nicht bestanden» bewertet wurden.

³ Eine nicht bestandene eidgenössische Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

Art. 19 Endgültiger Ausschluss

Wer die eidgenössische Prüfung dreimal nicht bestanden hat, wird von jeder weiteren eidgenössischen Prüfung des gleichen universitären Medizinalberufs ausgeschlossen.

Art. 20 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission gibt der Kandidatin oder dem Kandidaten das Prüfungsergebnis mittels Verfügung bekannt.

² Die Namen derjenigen Kandidatinnen und Kandidaten, welche die eidgenössische Prüfung bestanden haben, werden im Internet und in anderer geeigneter Form veröffentlicht.

Art. 21 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

¹ Die MEBEKO, Ressort Ausbildung, sorgt dafür, dass alle Prüfungsunterlagen während zwei Jahren nach Eröffnung der Prüfungsergebnisse aufbewahrt werden.

² Wird Beschwerde geführt, so müssen die Prüfungsunterlagen aufbewahrt werden, bis der Beschwerdeentscheid rechtskräftig geworden ist.

Art. 22 Diplome

Wer die eidgenössische Prüfung bestanden hat, erhält ein eidgenössisches Diplom und den entsprechenden Ausweis (Plastikkarte).

Art. 23 Sanktionen

¹ Die MEBEKO, Ressort Ausbildung, kann eine bestandene eidgenössische Prüfung für ungültig erklären, wenn sich herausstellt, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zur eidgenössischen Prüfung durch falsche oder unvollständige Angaben erschlichen hat. Sie kann die eidgenössische Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn die Kandidatin oder der Kandidat das Prüfungsergebnis mit unlauteren Mitteln beeinflusst hat.

² Die Standortverantwortlichen können Kandidatinnen oder Kandidaten, die sich während der eidgenössischen Prüfung ungebührlich benehmen oder das Ergebnis mit unlauteren Mitteln zu beeinflussen versuchen, von der eidgenössischen Prüfung ausschliessen; sie teilen dies der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission und der MEBEKO, Ressort Ausbildung, mit.

³ Die MEBEKO, Ressort Ausbildung, erklärt die eidgenössische Prüfung je nach Verschulden der Kandidatin oder des Kandidaten für «nicht bestanden».

3. Kapitel: Datenbearbeitung

Art. 24 Datenbank der MEBEKO

¹ Die MEBEKO, Ressort Ausbildung, führt eine Datenbank. Diese enthält die eingegangenen Anmeldungen und die Zulassungsentscheide sowie folgende Angaben zu den Kandidatinnen und Kandidaten:

- a. Name und Vorname(n), frühere Name(n);
- b. Geburtsdatum und Geschlecht;
- c. Korrespondenzsprache;
- d. Heimatort(e) und Nationalität(en);
- e. AHV-Nummer;
- f. eine eindeutige Identifikationsnummer für die Medizinalpersonen (GLN³);
- g. Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse;
- h. die Prüfungsergebnisse.

² Die Datenbank enthält zusätzlich:

- a. die Angabe, ob eine Kandidatin oder ein Kandidat endgültig von der eidgenössischen Prüfung ausgeschlossen ist;
- b. die eidgenössischen Diplome mit Datum und Ort der Ausstellung des Diploms;
- c. eine Statistik über die eidgenössische Prüfung.

Art. 25 Datenbekanntgabe

¹ Die MEBEKO, Ressort Ausbildung, leitet laufend alle Daten nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben a–g zu den Personen, die die eidgenössische Prüfung bestanden haben, zuhanden des Medizinalberuferegisters an das Bundesamt für Gesundheit (BAG) weiter.

³ GLN steht für Global Location Number.

² Sie meldet dem Sekretariat der oder des Beauftragten des Bundesrates für den Koordinierten Sanitätsdienst Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum der Personen, die die eidgenössische Prüfung für Humanmedizin, Zahnmedizin, Chiropraktik oder Pharmazie bestanden haben.

³ Sie meldet dem Bundesamt für Veterinärwesen zuhanden des Koordinierten Veterinärdienstes Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum der Personen, die die eidgenössische Prüfung der Veterinärmedizin bestanden haben.

Art. 26 Auskunftsrecht

¹ Die Kandidatinnen und Kandidaten haben das Recht auf Auskunft über sie betreffende Daten.

² Dazu müssen sie ihr Begehren schriftlich bei der MEBEKO, Ressort Ausbildung, einreichen und sich über ihre Identität ausweisen.

³ Die Auskunft erfolgt schriftlich innert 30 Tagen und ist kostenlos.

4. Kapitel: Gebühren, Entschädigungen und Kosten

Art. 27 Gebühren

¹ Die Anmeldegebühr beträgt jeweils 200 Franken.

² Die Gebühr für die verschiedenen eidgenössischen Prüfungen beträgt:

- | | | |
|----|---|--------------|
| a. | für die eidgenössische Prüfung in Humanmedizin: | 2500 Franken |
| b. | für die eidgenössische Prüfung in Zahnmedizin: | 1500 Franken |
| c. | für die eidgenössische Prüfung in Chiropraktik: | 2500 Franken |
| d. | für die eidgenössische Prüfung in Pharmazie: | 2000 Franken |
| e. | für die eidgenössische Prüfung in Veterinärmedizin: | 1500 Franken |

³ Sind nur Teile der eidgenössischen Prüfung zu absolvieren oder zu wiederholen, so werden die Gebühren anteilmässig berechnet.

⁴ Die Gebühren für die Diplomerteilung finden sich in Anhang 5 der Verordnung vom 27. Juni 2007⁴ über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen.

Art. 28 Entschädigung der Präsidentinnen und Präsidenten der Prüfungskommissionen

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Prüfungskommissionen erhalten für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss Artikel 8 eine jährliche Pauschale von 6000 Franken.

⁴ SR 811.112.0

Art. 29 Entschädigung der Standortverantwortlichen

¹ Die Standortverantwortlichen erhalten jährlich eine Pauschale von 8000 Franken sowie eine Entschädigung entsprechend der Anzahl Kandidatinnen und Kandidaten, die die MEBEKO, Ressort Ausbildung, ihnen im betreffenden Jahr gemeldet hat.

² Der Ansatz für die Entschädigung nach der Kandidatenzahl beträgt 30 Franken je Kandidatin oder Kandidat.

Art. 30 Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommissionen

Die Mitglieder der Prüfungskommissionen werden für die Teilnahme an Sitzungen nach der Verordnung des Eidgenössischen Finanzdepartements vom 12. Dezember 1996⁵ über die Taggelder und Vergütungen der Mitglieder ausserparlamentarischer Kommissionen entschädigt.

Art. 31 Entschädigung der Examinatorinnen oder Examinatoren

Examinatorinnen und Examinatoren erhalten folgende Entschädigungen:

- a. für die Vorbereitung, Abnahme, Aus- und Bewertung der eidgenössischen Prüfungen: 150 Franken pro Stunde;
- b. für ausgewiesene, in Zusammenhang mit der eidgenössischen Prüfung stehende Sekretariatsarbeiten: 30 Franken pro Stunde;
- c. für Reisespesen für die Abnahme der eidgenössischen Prüfungen und die Teilnahme an Sitzungen, die zur Ausarbeitung der eidgenössischen Prüfungen abgehalten werden: eine Entschädigung nach den Ansätzen, die für das Bundespersonal gelten;
- d. für jede Hauptmahlzeit und für das Übernachten mit Frühstück: eine Entschädigung nach den Ansätzen, die für das Bundespersonal gelten.

Art. 32 Andere Entschädigungen

Hilfspersonen, die Lokalitäten für eidgenössische Prüfungen vorbereiten oder Materialien für eidgenössische Prüfungen bereitstellen, erhalten eine Entschädigung von 25 Franken pro Stunde.

Art. 33 Kosten

¹ Müssen für eidgenössische Prüfungen Räumlichkeiten ausserhalb der universitären Ausbildungsinstitutionen gemietet werden, so vereinbaren die Standortverantwortlichen nach Absprache mit dem Sekretariat des Ressorts Ausbildung der MEBEKO und dem BAG die zu bezahlende Miete.

² Drucksachen werden nach vorgängiger Absprache mit dem BAG bei der Bundeskanzlei in Auftrag gegeben und vom BAG bezahlt.

⁵ SR 172.311

³ Das BAG übernimmt die Kosten des Drucks und der Übersetzungen der Fragen von schriftlichen eidgenössischen Prüfungen.

⁴ Wird den Kandidatinnen und den Kandidaten Hilfsmaterial abgegeben, das beim Bund bezogen wird, so übernimmt der Bund dafür die Kosten.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 34 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Aufhebung bisherigen Rechts wird im Anhang 1 geregelt.

Art. 35 Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang 2 geregelt.

Art. 36 Übergangsbestimmungen

Falls unter bisherigem Recht zu bestehende Prüfungen sich mit den Prüfungen nach neuem Recht im Wesentlichen decken, kann die MEBEKO, Ressort Ausbildung, auf Vorschlag der Prüfungskommissionen entscheiden, ob:

- a. Prüfungen nach bisherigem Recht ganz oder teilweise nicht mehr durchgeführt werden; oder
- b. Prüfungen nach bisherigem Recht ganz oder teilweise auf die eidgenössische Prüfung nach neuem Recht angerechnet werden.

Art. 37 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2009 in Kraft.

² Artikel 34 tritt am 31. Dezember 2010 in Kraft.

26. November 2008

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Anhang 1
(Art. 34)**Aufhebung bisherigen Rechts**

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Allgemeine Medizinalprüfungsverordnung vom 19. November 1980⁶;
2. Verordnung vom 19. Dezember 1975⁷ über versuchsweise Abweichungen vom Reglement für die eidgenössischen Medizinalprüfungen;
3. Verordnung vom 12. November 1984⁸ über die Gebühren und Entschädigungen bei den eidgenössischen Medizinalprüfungen;
4. Verfügung des EDI vom 15. Juli 1970⁹ über die Entschädigungen für schriftliche Prüfungen, die an die Stelle der mündlichen gemäss Reglement für die eidgenössischen Medizinalprüfungen treten;
5. Verordnung vom 29. April 1943¹⁰ über die eidgenössischen medizinischen Fachprüfungen für Schweizer mit italienischem Diplom;
6. Bundesratsbeschluss vom 28. September 1945¹¹ betreffend die Erteilung des eidgenössischen Diploms an tessinische Ärzte, Apotheker und Tierärzte, die ihre Studien an italienischen Universitäten absolviert haben;
7. Verordnung vom 18. November 1975¹² über besondere Fachprüfungen für Auslandschweizer und eingebürgerte Schweizer;
8. Bundesratsbeschluss vom 28. Januar 1944¹³ über die Zulassung liechtensteinerischer Bürger zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen;
9. Verordnung vom 21. Februar 1979¹⁴ über die Zulassung von Flüchtlingen zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen;
10. Verordnung vom 30. Juni 1983¹⁵ über Einzelheiten des Verfahrens bei den eidgenössischen Medizinalprüfungen;
11. Geschäftsreglement vom 16. Oktober 1984¹⁶ für den Leitenden Ausschuss, die Prüfungskommissionen, Ortspräsidenten und Examinatoren bei den eidgenössischen Medizinalprüfungen;
12. Verordnung vom 19. November 1980¹⁷ über die Prüfungen für Ärzte;

⁶ AS **1982** 563, **1995** 4367, **1999** 2643

⁷ AS **1976** 51

⁸ AS **1986** 817 1564, **2005** 5255

⁹ AS **1970** 975

¹⁰ BS 4 333; AS **1952** 813, **1960** 941, **1979** 1184

¹¹ BS 4 341

¹² AS **1975** 2331, **1980** 911

¹³ BS 4 342

¹⁴ AS **1979** 1298

¹⁵ AS **1983** 1313

¹⁶ AS **1984** 1302

¹⁷ AS **1982** 575, **1999** 2643

13. Verordnung vom 18. Februar 1983¹⁸ betreffend Übergangsbestimmungen für Ärzteprüfungen;
14. Verordnung vom 29. Mai 1985¹⁹ über die Prüfung der ärztlichen Fertigkeiten;
15. Verordnung vom 1. November 1999²⁰ über die Erprobung eines besonderen Ausbildungs- und Prüfungsmodells an der medizinischen Fakultät der Universität Bern;
16. Verordnung des EDI vom 30. August 2007²¹ über die Erprobung eines besonderen Ausbildungs- und Prüfungsmodells an der Fakultät für Biologie und Medizin der Universität Lausanne;
17. Verordnung des EDI vom 17. Oktober 2005²² über die Erprobung eines besonderen Ausbildungs- und Prüfungsmodells für die ersten vier Studienjahre an der medizinischen Fakultät der Universität Zürich;
18. Verordnung des EDI vom 21. Oktober 2004²³ über die Erprobung eines besonderen Ausbildungs- und Prüfungsmodells an der medizinischen Fakultät der Universität Genf;
19. Verordnung des EDI vom 21. Oktober 2004²⁴ über die Erprobung eines besonderen Ausbildungs- und Prüfungsmodells für die ersten zwei Studienjahre im Departement Medizin der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg;
20. Verordnung des EDI vom 17. Oktober 2005²⁵ über die Erprobung eines besonderen Ausbildungs- und Prüfungsmodells für die ersten vier Studienjahre an der medizinischen Fakultät der Universität Basel;
21. Verordnung vom 19. November 1980²⁶ über die Prüfungen für Zahnärzte;
22. Verordnung des EDI vom 30. August 2007²⁷ über die Erprobung eines besonderen Ausbildungs- und Prüfungsmodells am zahnärztlichen Institut der medizinischen Fakultät der Universität Genf;
23. Verordnung vom 19. November 1980²⁸ über die Prüfungen für Tierärzte;
24. Verordnung des EDI vom 21. Oktober 2004²⁹ über die Erprobung eines besonderen Ausbildungs- und Prüfungsmodells für Veterinärmedizin;
25. Verordnung vom 16. April 1980³⁰ über die Apothekerprüfungen;

- 18 AS **1983** 228
- 19 AS **1985** 785
- 20 AS **1999** 3590, **2002** 3652, **2007** 4313
- 21 AS **2007** 4315
- 22 AS **2005** 4817, **2007** 4323
- 23 AS **2004** 4489, **2005** 4825, **2007** 4325
- 24 AS **2004** 4497, **2007** 4327
- 25 AS **2005** 4827, **2007** 4329
- 26 AS **1982** 584
- 27 AS **2007** 4331
- 28 AS **1982** 591
- 29 AS **2004** 4505, **2007** 4337
- 30 AS **1980** 781

26. Verordnung vom 4. März 1982³¹ über Übergangsbestimmungen für Apothekerprüfungen;
27. Verordnung des EDI vom 21. Oktober 2004³² über die Erprobung eines besonderen Ausbildungs- und Prüfungsmodells für den Studiengang zum eidgenössischen Apothekerdiplom an der Universität Basel, der Ecole de Pharmacie Genève-Lausanne und der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich;
28. Verordnung des EDI vom 3. September 2003³³ über die Erprobung eines besonderen Ausbildungs- und Prüfungsmodells für den Studiengang Pharmazeutische Wissenschaften an der biologischen und medizinischen Fakultät der Universität Lausanne;
29. Verordnung vom 4. Oktober 2001³⁴ über die Erprobung eines besonderen Ausbildungs- und Prüfungsmodells des Teilstudienganges Pharmazeutische Wissenschaften an der Universität Bern;
30. Verordnung vom 4. Oktober 2001³⁵ über die Erprobung eines besonderen Ausbildungs- und Prüfungsmodells des Teilstudienganges Pharmazeutische Wissenschaften an der Universität Freiburg;
31. Verordnung des EDI vom 3. September 2003³⁶ über die Erprobung eines besonderen Ausbildungs- und Prüfungsmodells für den ersten Studienabschnitt der Pharmazeutischen Wissenschaften der Universität Neuenburg;
32. Geschäftsreglement vom 26. März 2002³⁷ für den Weiterbildungsausschuss für medizinische Berufe.

³¹ AS **1982** 321

³² AS **2004** 4513, **2007** 4339

³³ AS **2003** 3398

³⁴ AS **2001** 2569, **2003** 3403

³⁵ AS **2001** 2574, **2003** 3403

³⁶ AS **2003** 3413

³⁷ AS **2002** 3892, **2003** 4791

Änderung bisherigen Rechts

1. Verordnung vom 14. Februar 2007³⁸ über genetische Untersuchungen beim Menschen

Art. 7 Abs. 1 Bst. e

¹ Mindestens die Hälfte des mit Analysen beauftragten Laborpersonals muss sich ausweisen über:

- e. ein abgeschlossenes Studium einer universitären Hochschule in Humanmedizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin oder Pharmazie nach dem Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006³⁹.

2. Verordnung vom 27. Juni 2007⁴⁰ über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen

Art. 5 Datenbank der MEBEKO

¹ Die MEBEKO hält die relevanten Daten zu den eidgenössischen und den anerkannten Diplomen, den eidgenössischen und den anerkannten Weiterbildungstiteln sowie den Gleichwertigkeitsbescheinigungen in einer Datenbank fest.

² Das Sekretariat des Ressorts Ausbildung der MEBEKO erfasst folgende Daten zu den Personen, die ein eidgenössisches Diplom, ein anerkanntes ausländisches Diplom oder ein gleichwertiges Diplom nach Artikel 36 Absatz 3 MedBG innehaben:

- a. Name und Vorname(n), frühere Name(n);
- b. Geburtsdatum und Geschlecht;
- c. Korrespondenzsprache;
- d. Heimatort(e) und Nationalität(en);
- e. Versichertennummer der AHV;
- f. eine eindeutige Identifikationsnummer für die Medizinalpersonen (GLN⁴¹);
- g. Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse;
- h. die eidgenössischen Diplome mit Ausstellungsdatum und Ort der Diplomerteilung;

³⁸ SR 810.122.1

³⁹ SR 811.11

⁴⁰ SR 811.112.0

⁴¹ GLN steht für Global Location Number.

- i. die anerkannten ausländischen Diplome gemäss Artikel 15 Absatz 1 MedBG mit Ausstellungsdatum, Ort und Land der Diplomerteilung sowie Datum der Anerkennung durch die Medizinalberufekommission;
 - j. Gleichwertigkeitsbescheinigungen für Diplome gemäss Artikel 36 Absatz 3 MedBG mit Ausstellungsdatum, Ort und Land der Diplomerteilung sowie Datum der Gleichwertigkeitsbescheinigung durch die Medizinalberufekommission.
- ³ Das Sekretariat des Ressorts Weiterbildung erfasst folgende Daten zu den Personen, die einen eidgenössischen, einen anerkannten oder einen gleichwertigen Weiterbildungstitel nach Artikel 36 Absatz 3 MedBG innehaben:
- a. die anerkannten Weiterbildungstitel gemäss Artikel 21 Absatz 1 MedBG mit Ausstellungsdatum, Ort und Land der Erteilung sowie Datum der Anerkennung durch die Medizinalberufekommission;
 - b. Gleichwertigkeitsbescheinigung für Weiterbildungstitel gemäss Artikel 36 Absatz 3 MedBG mit Ausstellungsdatum, Ort und Land der Erteilung des Weiterbildungstitels sowie Datum der Gleichwertigkeitsbescheinigung durch die Medizinalberufekommission.
- ⁴ Die Daten nach den Absätzen 1 und 2 werden dem EDI für die Führung des Registers der universitären Medizinalberufe gemäss den Artikeln 51–54 MedBG laufend und kostenlos zur Verfügung gestellt.

Anhang 5 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

Anhang 5
(Art. 15)**Gebühren**

Es werden folgende Gebühren festgelegt:

- | | | |
|----|--|-------------------|
| 1. | für das eidgenössische Diplom und den Eintrag in die Datenbank der MEBEKO | Franken |
| a. | Erteilung inklusive Ausweis | 500 |
| b. | Duplikat | 150 |
| c. | Faksimile | 500 |
| d. | Diplombestätigung | 50 |
| e. | separate Ausweiserteilung | 50 |
| 2. | für die Anerkennung ausländischer Diplome und den Eintrag in die Datenbank der MEBEKO: | |
| a. | Verfahren gemäss Artikel 15 Absatz 1 MedBG inklusive Ausweis | 680 |
| b. | Verfahren gemäss Artikel 15 Absatz 4 MedBG | 680–790 |
| c. | Duplikat | 150 |
| d. | Faksimile | 500 |
| e. | separate Ausweiserteilung | 50 |
| 3. | für die Anerkennung ausländischer Weiterbildungstitel und den Eintrag in die Datenbank der MEBEKO: | |
| a. | Verfahren gemäss Artikel 21 Absatz 1 MedBG | 680 |
| b. | Verfahren gemäss Artikel 21 Absatz 4 MedBG | 680–790 |
| c. | Duplikat | 150 |
| d. | Faksimile | 500 |
| 4. | Ausstellen von Richtlinien-Konformitätsbescheinigungen für eidgenössische Diplome und eidgenössische Weiterbildungstitel | 150 |
| 5. | für das Ausstellen von Gleichwertigkeitsbescheinigungen nach Artikel 36 Absatz 3 MedBG und den Eintrag in die Datenbank der MEBEKO | 680–790 |
| 6. | Verfügungen gemäss Artikel 28 in Verbindung mit Artikel 47 Absatz 2 MedBG | 10 000–
50 000 |

